

Prochem GmbH
Industriestraße 19-21
64807 Dieburg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2 53u-32.04-Prochem-10

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter
Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 13. April 2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 28. Oktober 2020 wird der

Prochem GmbH, Industriestraße 19-21, 64807 Dieburg

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64807 Dieburg
Grundbuch Gemarkung:	Dieburg
Flur:	10
Flurstücke:	252/1, 297/1 und 310/6
Gebäude:	F/F1 (BE05)

die vorhandene Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung - Chemieanlage -, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Trocknung, Mischung und Verpackung von

- 4-Hydroxyacetophenon,
- Frescolat,
- Crinipan AD und
- Acetansiol

mit einer Kapazität von insgesamt 1200 t/a.

Weiterhin umfasst die Genehmigung die Errichtung und den Betrieb der folgenden neuen Apparate bzw. Anlagenteile gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten Apparatliste (Formular 6/2):

- (1) Kondensatoren, Wärmetauscher
 - a. FW02,
 - b. FW04
- (2) Vakuumpförderer (PIAB)
 - a. FF01,
 - b. FF02,
 - c. FF04
 - d. FF05
- (3) Vakuumschaufeltrockner (OLSA)
 - a. FT01
- (4) Vakuumschaufeltrockner (Lödige)
 - a. FT02
- (5) Turbulentmischer
 - a. FM02
- (6) Kreiselpumpe Heizkreislauf
 - a. FP01
 - b. FP02
- (7) Vakuumpumpe
 - a. FP03
 - b. FP04
 - c. FP05
- (8) Behälter
 - a. FB02
- (9) Sieb
 - a. FS01
 - b. FS02
- (10) Bodenwaage
 - a. FX01

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 28. Oktober 2020

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1.	Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG	1
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Kurzbeschreibung	6
3.1	Einordnung der Anlage	6
3.2	Beschreibung der Änderung	7
3.3	Standort und Umgebung der Anlage	8
3.4	Anlagenbeschreibung	8
3.5	Verfahrensbeschreibung	8
3.6	Abfälle	12
3.7	Emissionen luftfremder Stoffe	12
3.8	Abwasser	12
3.9	Lärm, Erschütterungen, Lichtimmissionen, EM Felder	12
3.10	Abwärmenutzung	12
3.11	Anlagensicherheit	12
3.12	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
3.13	Umweltverträglichkeitsprüfung	12
3.14	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	12
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	13
5.	Standort und Umgebung der Anlage	14
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	16
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	27
8.	Luftreinhaltung, Formulare 8/1 und 8/2	28
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2	35
10.	Abwasserentsorgung	36
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	37
12.	Abwärmenutzung	38
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	39

14.	Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Arbeitnehmer	40
15.	Arbeitsschutz	50
16.	Brandschutz	53
17.	Umgänge mit wassergefährdenden Stoffen	54
18.	Bauantrag/Bauvorlage, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	57
19.	Sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	58
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	59
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	64
22.	Ausgangszustandsbericht	65

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

A. Bedingung

1.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat oder der Antragsteller gegenüber dem Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz schlüssig dargelegt hat, dass eine Fortschreibung des vorhandenen Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist und das Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz dieser Einschätzung zugestimmt hat.

Der Bestand der Genehmigung ist unauflösbar mit dieser Bedingung verknüpft.

Erst durch die Erfüllung dieser Bedingung wird die Genehmigungsfähigkeit hergestellt.

Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

B. Auflagen

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind um die hier genehmigten Arbeitsabläufe zu ergänzen. In die Betriebsanweisungen sind insbesondere aufzunehmen:

- Kontrollmaßnahmen für Stoffe und Gebinde vor Eingang in die Produktion
- Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen (Identitätsprüfungen, Plausibilitätsprüfungen bzgl. Menge und gängiger Gebindegröße/-art)
- Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen

- Umgang mit defekten und nicht eindeutig zuordenbaren Gebinden (Umetikettierung und Umpalettierung)
- Verhaltensmaßnahmen bei der Freisetzung von Stoffen (Maßnahmen zur Leckagebehandlung)
- Verifizierung des ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftunterfeuerung CD 02 und des Staubfilteraggregats FF 03 vor Produktionsbeginn
- Erdungsmaßnahmen
- Etikettieren abgefüllter Gebinde
- Reinigung der Arbeitsplätze bzw. der Gerätschaften
- Maßnahmen bei Alarm bzw. Ausfall von Energien

1.10

Über die Durchführung der hiermit genehmigten Prozesse ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Für die Anlage ist ein Wartungs- und Inspektionsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten festzulegen sind.

Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung V.B.3.3 festgesetzten Emissionsbegrenzung ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen über eine Emissionsmessung durch eine für das Bundesgebiet hierfür bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die aktuelle Zusammenstellung der notifizierten Messstellen ist beispielsweise unter der Adresse www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein zu finden.

2.4

Am Kamin der Dampfkesselanlage für die Abgasunterfeuerung ist ein Messplatz einzurichten, welcher ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein muss, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Zur Umsetzung dieser Forderung sind die Vorgaben des Abschnitts 6 der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten, insbesondere im Hinblick

- auf die Messstrecke (Ziffer 6.2.1),
- den Messquerschnitt (Ziffer 6.2.1) und
- die Messöffnungen (Ziffer 6.2.2),
- auf die Bemessung, Lage und Tragfähigkeit der Arbeitsfläche/Messbühne (Ziffer 6.2.3),
- auf die Energieversorgung und Ausstattung (Ziffer 6.3.1), sowie
- die Arbeitssicherheit und Umgebungsbedingungen (Ziffer 6.3.3).

2.5

Vor der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Stelle ein Messplan entsprechend der DIN EN 15259 zu erstellen. Der Messstelle ist aufzugeben, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, abzustimmen.

2.6

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben.

Der Messumfang ist hierzu vor jeder Messung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt festzulegen und dabei unter Berücksichtigung des Produktionsprogrammes die relevanten Stoffe und Vorgänge zur Messung auszuwählen.

Die Dauer jeder Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases messtechnisch zu ermitteln.

2.7

Die Ergebnisse der o. g. Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen, der den Vorgaben der DIN EN 15259 entspricht.

2.8

Der beauftragten Stelle ist aufzugeben, unverzüglich eine elektronische Ausfertigung des Messberichts dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, direkt zu übersenden.

2.9

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage dauerhaft eingehalten werden.

3. Luftreinhaltung

3.1

Die hiermit genehmigten Trockner, Mischer und sonstigen, mit staubenden Gütern beaufschlagten Behälter sind zur Vermeidung diffuser Staubemissionen zu kapseln. Dies betrifft auch deren Ein- und Austragsstellen.

Das staubhaltige Abgas der Aggregate ist der Entstaubungseinheit FF 03 zuzuführen.

3.2

Das lösemittelhaltige Abgas aus den hiermit genehmigten Trocknungsprozessen und die Verdrängungsluft aus den IBCs für die zurückgewonnenen Lösemittel sind der Abluftunterfeuerung CD 02 zuzuführen.

3.3

Die bereits festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Gesamtanlage (Emissionsöffnungen E 17, 20 und 22) gelten fort.

Für die Emissionsöffnung E 23 wird folgende Emissionsbegrenzung neu festgelegt:

Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub)	20 mg/m ³
--	----------------------

3.4

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall von Abgasreinigungsanlagen, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3.5

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4. Anlagensicherheit

4.1

Die Kondensatbehälter FB 01 und FB 02 sind mit Füllstandsüberwachungen (FIS⁺A⁺) auszustatten, welche eine Überfüllung der genannten Behälter durch eine Unterbrechung des laufenden Trocknungsprozesses wirksam verhindern und den Zustand optisch und akustisch alarmieren.

4.2

Die Entleerung der o.g. Kondensatbehälter FB 01 und FB 02 in IBCs darf nur unter unmittelbarer Aufsicht und Kontrolle vor Ort von eingewiesenen Mitarbeitern erfolgen.

4.3

Die Trockner FT 01 und FT 02 sind mit automatischen Temperaturüberwachungen (TIA+) auszustatten, welche eine Temperaturüberschreitung und damit die Möglichkeit des unmerkten Schmelzens des Behandlungsgutes rechtzeitig optisch und akustisch alarmieren.

5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

5.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V.B.6 sind dabei zu beachten.

5.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Abfallrecht

6.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
4-Hydroxyacetophenon	14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Crinipan AD	07 07 03*	Halogenorganische Lösemitte, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Frescolat	14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Acetanisol	14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Industrieabfälle	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Industrieabfälle	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

6.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7. Wasserrecht

7.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt ein Lageplan der Halle F vorzulegen, in dem die Abgrenzungen der AwSV-Anlagen (insbesondere der HBV-Anlagen) eingetragen sind.

7.2

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt sind die Anzeigeunterlagen für die HBV-Anlagen vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist in alle relevanten Dokumente wie z. B. die Fließbilder sowie das Explosionsschutzdokument die Abschaltung der Trocknungsanlage bei Stickstoffausfall einzuarbeiten. Das geänderte Fließbild CAD-1189-F sowie das angepasste

Explosionsschutzdokument sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 61 vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Das Werksgelände des Chemiewerks Dieburg stellt im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar. Diese besteht aus den nachfolgend genannten Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Lager für giftige Stoffe (B1)
- BE 2: Fasslager für brennbare Stoffe (K)
- BE 3: Regalcontainer für ätzende Stoffe (K1)
- BE 4: Zeltlagerhalle für Verpackungen und demineralisiertes Wasser (M)
- BE 5: Lagerhalle/Mischbetrieb (F) und Lagerhalle (F1)
- BE 6: Produktionsgebäude B (Produktion P1)
- BE 7: Produktionsgebäude D (Produktion P2)
- BE 8: Tanklager (E)
- BE 9: Wasserstoffperoxidlager (D1)
- BE 10: Abwasseraufbereitung (D2)
- BE 11: Kesselhaus (C)
- BE 12: Nebenanlagen
 - Stromversorgungsanlage
 - Stickstoffversorgungsanlage
 - Druckluftversorgungsanlage
 - Kühlwasserversorgungsanlage
 - Kalt- und Warmsoleanlag
 - Warmwasserversorgung
 - Kilolabor (A3)
 - Sprinkleranlage L
 - Lagehalle G

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, Az.: IV/5-53e-201-1-H im Jahr 1974 gemäß § 16 Gewerbeordnung genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Juni 2019 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Prochem-8 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Prochem GmbH, Industriestraße 19-21, 64807 Dieburg hat am 28. Oktober 2020 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung - Chemieanlage - nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde für den 23. Februar 2022 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Erweiterung der für die Anlage genehmigten Verfahren und Prozesse um die Trocknung, Mischung und Verpackung von vier Substanzen (4-Hydroxyacetophenon, Frescolat, Crinipan und Acetanisol) im vorhandenen Gebäude F.

Die Herstellung bzw. Aufreinigung der vorgenannten Stoffe in der Anlage ist bereits genehmigt oder angezeigt worden.

Insgesamt sollen 1200 t/a der oben genannten Stoffe in der Halle F getrocknet, gemischt und verpackt werden.

Bei den hier beantragten Verarbeitungsprozessen handelt es sich nicht um Erhöhungen der Anlagenkapazität. Die hier für das Gebäude F beantragte Verarbeitungskapazität war bereits Gegenstand der jeweiligen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes verbunden. Das Gebäude selbst befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Prochem GmbH in Dieburg.

Für die Durchführung der beabsichtigten Prozesse - Trocknung, Mischung und Verpackung - werden im Gebäude F eine Reihe neuer Apparate aufgestellt und betrieben.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Vakuumschaufeltrockner (FT01 und FT02), einen Turbulentmischer (FM02), einen Behälter (FB02), die beiden Siebe (FS01 und FS02) sowie die dazugehörige Peripherie, in der Hauptsache bestehend aus Pumpen und Wärmetauschern.

Neben diesen Aggregaten werden zudem die vorhandenen Apparaturen - Mischer (FM01), Abluftfilter (FF03) sowie der Behälter (FB01) - verwendet.

Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der im Betriebsbereich bereits vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) mit besonderem Stoffinhalt und für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion keine Änderungen zum momentanen Bestand. Neue srA ergeben sich mit der Umsetzung des Vorhabens ebenfalls nicht.

Die beantragten Trocknungsvorgänge erfolgen in einem der Trockner FT01 oder FT02. Die Apparaturen wurden zunächst mit Stickstoff inertisiert. Anschließend wird ein Stickstoffstrom von etwa 250 l/h aufrechterhalten und das Mannloch des jeweiligen Trockners geöffnet. Dieser wird sodann mit dem lösemittelfeuchten Stoff beschickt, wieder verschlossen und auf ein Vakuum von < 20mbar evakuiert.

Anschließend wird in Abhängigkeit des zu trocknenden Stoffes bis zur in den Antragsunterlagen genannten Temperatur aufgeheizt und entsprechend der Trockenvorschrift die Temperatur für die erforderliche Zeitdauer beibehalten.

Anfallendes Kondensat wird mittels Wärmetauscher FW02/FW04 niedergeschlagen und in den Behältern FB01/FB02 aufgefangen.

Nach abgeschlossener Trocknung wird das Produkt über eine Vakuumförderung in einen Mischer FM01/FM02 überführt und homogenisiert.

Das getrocknete Produkt wird einer Siebanlage FS01/FS02 zugeführt, dort gesiebt und anschließend verpackt.

Das angefallene Kondensat wird gasgependelt in IBC abgelassen und - sofern es nicht in den Prozess zurückgeführt werden kann - im Lager K bis zur Aufarbeitung oder Entsorgung gelagert.

Die momentan genehmigten Lagerkapazitäten werden - sowohl für Rohstoffe, als auch für Produkte und Abfälle - durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Abluft aus den Trocknern - mögliche Emissionen neben Wasser sind hier die Lösemittel Essigsäureethylester, Ethanol und Aceton - wird über einen Wärmetauscher geleitet und dann der vorhandenen Abluftunterfeuerung im Kesselhaus zugeführt.

Die bei der Homogenisierung in den Mischern und bei den Verpackungsvorgängen anfallende Abluft - möglich sind hier staubförmige Emissionen der Produkte - wird über den Filter FF03 gereinigt und über die Quelle E023 abgeführt.

Darüber hinaus gehen mit den geplanten Prozessen - Trocknen, Mischen und Verpacken - das Entstehen gefährlicher Abfälle sowie der Anfall von Abwasser einher.

Insgesamt fallen etwa 50 t/a gefährlicher Abfälle an. Diese Abfälle waren jedoch in der Gesamtmenge bereits Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für die Herstellung bzw. Aufreinigung der hier in Rede stehenden Stoffe.

Somit handelt es sich bei diesen Abfällen nicht um zusätzliche Abfälle in der Anlage, sondern mit dem Gebäude F lediglich um einen anderen Anfallort.

Im Rahmen der hier beantragten Vorgänge fallen darüber hinaus Spritz- und Reinigungswässer sowie verbrauchte Waschlösung aus den Abluftwäschern der Produktion an. Abwässer aus den eigentlichen Produktionsvorgängen gibt es nicht.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen sein, dass die geplante Erweiterung des Produktionsrahmens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben werden.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 18. April 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 16/2022 S. 476, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht/AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gegenstand des Vorhabens ist aus stofflicher Sicht die Durchführung von Trockenvorgängen für die lösemittelfeuchten Stoffe

4-Hydroxyacetophenon	Lösemittel Essigsäureethylester und Ethanol
Frescolat	Lösemittel Aceton
Crinipan	Lösemittel Aceton
Acetanisol	Lösemittel Ethanol

in der hierfür vorgesehenen Anlage zum Trocknen/Mischen/Sieben von Produkten im Gebäude F.

Da auch nach mehreren Überarbeitungen der Antragsunterlagen noch immer nicht ausreichend prüfbar dargelegt wurde, ob der Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) ausschließlich auf AwSV-Flächen erfolgen wird und auch die im Formblatt 22/1 gelisteten 11 Stoffe, die im AZB von 2015 noch nicht genannt wurden, nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, ist davon auszugehen, dass der vorhandene AZB fortzuschreiben ist.

Alternativ wird die Option eingeräumt, dass der Antragsteller vor Inbetriebnahme der geplanten Änderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt darlegt, dass mit den bisherigen Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers im AZB von 2015 die zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe bereits erfasst sind.

Um den Fortgang des Genehmigungsverfahrens nicht weiter hinauszuziehen, aber gleichzeitig sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Fortschreibung des AZB und deren inhaltlicher Umfang vor Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung der Anlage sichergestellt sind, war die unter V.A.1 formulierte Bedingung erforderlich. Der Bestand der Genehmigung ist unauflösbar mit dieser Bedingung verknüpft. Erst durch die Erfüllung dieser Bedingung wird die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Im Rahmen des Vorhabens werden einige Apparaturen neu errichtet und betrieben werden. Alle Aggregate werden innerhalb der BE 5 - Gebäude F - betrieben werden. Darüber hinaus handelt es sich bei den Apparaturen teilweise um den Austausch vorhandener Anlagenteile. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Bei den hier genehmigten Vorgängen handelt es sich nicht um die Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlungen, sondern lediglich um Trocknungsvorgänge.

Für deren Durchführung hat die Antragstellerin in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und die Herstellungsverfahren so gestaltet sind und durchgeführt werden, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Soweit sich unter dem Aspekt der Anlagensicherheit im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt V.B.4 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Gegenstand des Vorhabens ist die Durchführung von Trocknungsprozessen für die vier Stoffe 4-Hydroxyacetophenon, Frescolat, Crinipan und Acetanisol.

Bei diesen Prozessen handelt es sich um unregelmäßig durchgeführte Batchprozesse, bei deren Durchführung diskontinuierlich geringe Mengen an Prozesswärme freigesetzt werden, die keiner technisch sinnvoll möglichen bzw. zumutbaren Nutzung zugeführt werden kann.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt unter Beachtung der Nebenbestimmung V.B.8.1 genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der Bedingung V.A.1. keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb geänderten der Anlage vorgetragen hat.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	09.11.2021 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.12.2021 (ABl. L 446 vom 14.12.2021 S. 34)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	02.12.2021 (GVBl. S. 788)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eig- nung von Bauprodukten und Bauarten durch Nach- weise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Infor- mationen, DGUV-Grunds- ätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deut- schen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	<a href="https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/in-
dex.jsp">https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/in- dex.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Ar- beitsschutzverordnung	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni-
sche-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Techni- sche-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Be- rufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvor- schriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblät- ter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/

2. Hinweise zur Entsorgung

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3. Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
- über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.
- bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.